

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplanes „Edeka-Areal“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 16 BauGB folgende Satzung:

**Satzung
über die Veränderungssperre
für das Gebiet des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1 Zu sichernde Planung

Für die Grundstücke Flurnummern 845/24, 845/25 und 845/32 der Gemarkung Penzberg hat der Stadtrat am 27.07.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“ gefasst. (§ 2 Abs. 1 BauGB). Am 28.06.2016 hat der Stadtrat die Erweiterung des Geltungsbereichs zur Einbeziehung des Bebauungsplangebiets „Baumarkt Zibetholz“ beschlossen. Zur Sicherung der Planungsziele wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1)

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“ und umfasst die Grundstücke Flurnummern 845/24, 845/25 und 845/32, 818/2 Teilfläche, 837/10 Teilfläche, 837/11 Teilfläche, 837/12, 837/14 Teilfläche, 837/15, 837/16 Teilfläche, 845/47 Teilfläche, 845/48, 845/117 Teilfläche, 943/52 Teilfläche und 949 Teilfläche der Gemarkung Penzberg.

(2)

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1:2000) schwarz gestrichelt umrandet dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1)

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

(2)

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3)

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Entschädigung

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1)

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

(2)

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

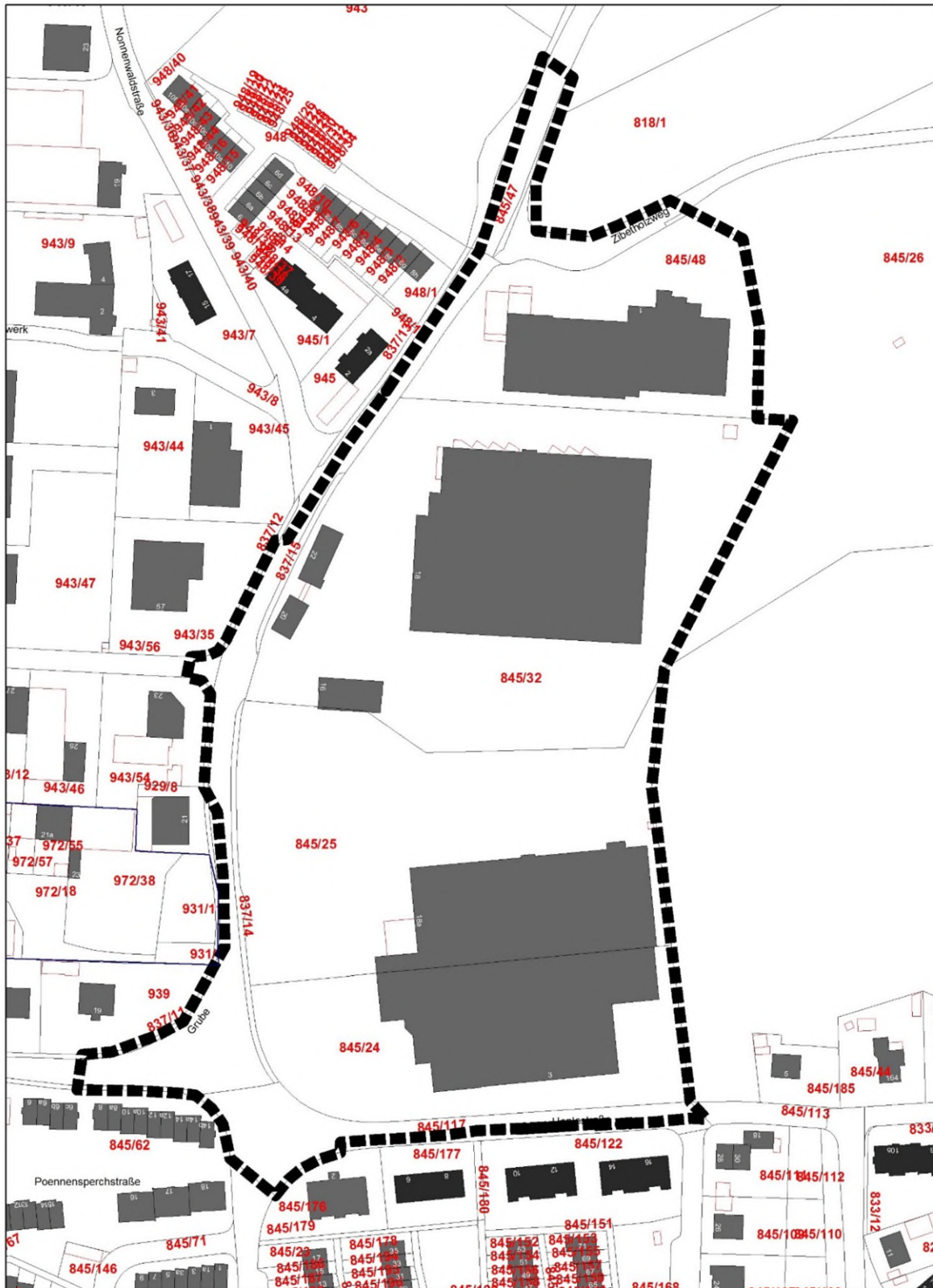
(3)

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan „Edeka-Areal“ für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft getreten ist.



räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

M = 1:2000



Penzberg, 29.10.2018
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 10.11.2018.